KR-Nr. 56/2016

5402 b

A. Beschluss des Kantonsrates über die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes

(xiam												`	١
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠,	,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019,

beschliesst:

- I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 56/2016 betreffend Initiative zur Änderung des Energiegesetzes wird abgelehnt.
 - II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat und an Hans Zürrer, Zürich.

Zürich, 11. Dezember 2019

Im Namen der Redaktionskommission Die Präsidentin: Die Sekretärin: Sonja Rueff Katrin Meyer

^{*} Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Sonja Rueff, Zürich (Präsidentin); Sylvie Matter, Zürich; Benno Scherrer, Uster; Sekretärin: Katrin Meyer.

B. Energiegesetz (EnerG)

(Änderung vom; Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 25. Oktober 2017 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 12. März 2019,

beschliesst:

I. Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsabhängige Heizund Warmwasserkostenabrechnung § 9. ¹ Neue und bestehende Gebäude und Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung für mindestens drei Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. Wenn es besondere Verhältnisse rechtfertigen, kann bei bestehenden Gebäuden und Gebäudegruppen auf die individuelle Abrechnung für Warmwasser verzichtet werden.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 und 4 werden zu Abs. 2 und 3.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.